

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Seidel (LINKE)**

vom 10. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2020)

zum Thema:

Tarifgerechtigkeit für pädagogische Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung (HzE)

und **Antwort** vom 26. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22613

vom 10. Februar 2020

über Tarifgerechtigkeit für pädagogische Fachkräfte in den Hilfen zur Erziehung (HzE)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele pädagogische Fachkräfte sind gegenwärtig in Einrichtungen/Angeboten der Hilfen zur Erziehung (HzE) in freier Trägerschaft beschäftigt (bitte differenzieren nach stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten)?

Zu 1.:

Gemäß Kinder- und Jugendhilfestatistik arbeiten rd. 5.200 Personen in Berliner stationären oder teilstationären Einrichtungen freier Trägerschaft im Arbeitsfeld Hilfen zur Erziehung. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik über tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe wird im zweijährigen Turnus vom Amt für Statistik Berlin Brandenburg durchgeführt, zuletzt zum Stichtag 31. Dezember 2018.

Tabelle 1: Anzahl pädagogischer Fachkräfte in Berliner Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung in freier Trägerschaft, Stichtag 31.12.2018

	Tätige Personen bei freien Trägern
stationär	4.937
teilstationär	263
insgesamt	5.200

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik, Amt für Statistik Berlin Brandenburg

Da die Leistungserbringung im ambulanten Bereich nicht an eine Betriebserlaubnis gekoppelt ist, wird auch die Anzahl der Beschäftigten im Leistungsspektrum der ambulanten Hilfen nicht erfasst.

2. Wie bewertet der Senat die Situation der tarifgerechten Bezahlung der Beschäftigten in den HzE-Einrichtungen/-Angeboten? Wie viele freie Träger zahlen nach welchen Tarifverträgen, wie viele sind nicht tarifgebunden?

Zu 2.:

Über eine Tarifbindung verfügen in der Berliner Jugendhilfelandchaft die im Caritasverband (6 Träger), der AWO (31 Träger) bzw. dem Diakonischen Werk Berlin Brandenburg Schlesische Oberlausitz (DWBO 30 Träger) organisierten Leistungserbringer. Die Beschäftigten in deren Angeboten, Einrichtungen und Diensten werden nach dem jeweiligen Tarifvertrag vergütet. Der weitaus überwiegende Teil der 385 im Land Berlin agierenden Leistungserbringer/Träger (318) orientiert sich am TV-L Berlin, am TVÖD oder verfügt über einen Haustarifvertrag.

3. Wie hoch ist nach Kenntnis des Senats die Spanne der Bezahlung pädagogischer Fachkräfte in den Einrichtungen/Angeboten der freien Träger im Bereich HzE? Wie bewertet der Senat bestehende Unterschiede?

Zu 3.:

Die Leistungserbringer verpflichten sich, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ortsüblich und angemessen zu bezahlen. Unterschiede in den Vergütungen zwischen den Trägern sind auf die verschiedenen tarifrechtlichen Voraussetzungen zurückzuführen. Abweichungen (plus/minus) gegenüber dem Tarifvertrag des Landes Berlin liegen bei weniger als 10 %. Der größte Teil der Träger verfügt über Haustarifverträge, die sich am TV-L Berlin orientieren.

4. Wo, in welcher Art und Weise und in welcher Höhe ist die Übertragung von Tarifabschlüssen zwischen Land und freien Trägern im Bereich der HzE grundsätzlich vereinbart? Welche Rolle spielt dabei der Berliner Rahmenvertrag BRV Jug?

5. Wann und wie hat der Senat das Ergebnis des im Frühjahr 2019 erzielten TV-L-Abschlusses für das Jahr 2019 in den Entgeltvereinbarungen mit den freien Trägern bzw. anderen Anbietern im Bereich HzE abgebildet? Wann erfolgten die Zahlungen an die freien Träger?

6. Wie hoch war das finanzielle Gesamtvolumen der für 2019 weitergegebenen Tariferhöhung im Bereich HzE in den einzelnen Hilfebereichen (bitte differenzieren nach stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten)?

Zu 4., 5., 6.:

Der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) bildet, insbesondere in seinen Anlagen, die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung in den Hilfen zur Erziehung ab. In Tz. 26.5 ist die Preisanpassung der Entgelte geregelt. Danach sind Änderungen in den Tarifverträgen vergütungsrelevant und münden damit in einer pauschalen Entgeltfortschreibung, wenn ein bestimmtes Maß (0,5 %) überschritten wird. Die Entgelte der Leistungserbringer werden, in der Regel jährlich, fortgeschrieben. Über die Höhe und das Prozedere der Fortschreibung entscheidet die Vertragskommission Jugend durch Beschluss.

Die Fortschreibung umfasste den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 und berücksichtigte sowohl die tariflichen Veränderungen als auch die Steigerung der Lebenshaltungskosten.

Danach wurden die Entgelte zum 1. Januar 2018 um 3,9 % und zum 1. Januar 2019 um 3,1 % fortgeschrieben. Der Anteil der Sachmittel in den Fachleistungsstundensätzen wurde 2018 einmalig um 0,50 € erhöht. Die Zahlungen erfolgten unter Beachtung eines rückwirkenden Ausgleiches zum 1. April 2018 (ambulant) bzw. zum 1. Juni 2018 (stationär und teilstationär). Für das Jahr 2019 erfolgte die Fortschreibung zum 1. Januar 2019.

Ausgehend von den Gesamtausgaben HzE in 2019 von 620,6 Mio. € und der Fortschreibungsrate von 3,1 % ergeben sich, bezogen auf den Anteil der Personalausgaben, Aufwendungen durch die weitergegebene Tariferhöhung von etwa 12,2 Mio. €.

7. Welche neue Eingruppierung erhalten die pädagogischen Fachkräfte in den verschiedenen Hilfeangeboten ab 1. Januar 2020 und was bedeutet das konkret an Brutto-Einkommensverbesserungen im Vergleich zum Bisherigen (bitte differenzieren und beispielhaft darstellen nach Berufsanfängerinnen/Berufsanfängern, Fachkräften mit ca. 15 oder mehr Berufsjahren und pädagogischen Leitungen)?

Zu 7.:

Die Eingruppierung der Beschäftigten bei den Leistungserbringern, die über eine Tarifbindung verfügen, richtet sich nach den jeweiligen Regelungen in diesen Tarifverträgen.

Bei Zugrundelegung der Regelungen des TV-L Berlin können pädagogische Fachkräfte, beispielhaft in nachfolgender Tabelle aufgezeigt, eingruppiert werden. Über die individuelle Eingruppierung der pädagogischen Fachkräfte bei den einzelnen Leistungserbringern für HzE kann keine Aussage gemacht werden.

Tabelle 2: Tarifrechtliche Zuordnung sozialpädagogische Fachkräfte nach TV-L vs. TV-L Sozial- und Erziehungsdienst

		bis 31.12.2019		ab 01.01.2020	
		Eingruppierung nach TV-L	Tabellenentgelt ohne Zuschläge (Bruttoeinkommen)	Eingruppierung nach TV-L SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)	Tabellenentgelt ohne Zuschläge (Bruttoeinkommen)
Erzieherinnen und Erziehern	Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger (Beschäftigte ohne einschlägige Berufserfahrung)	Entgeltgruppe (EG) 9a Stufe 1	2.873,64 €	Entgeltgruppe (EG) S 8b Stufe 1	2.893,45 €
	Fachkräfte mit 15 Jahren Berufserfahrung	Entgeltgruppe (EG) 9a Stufe 6	3.777,39 €	Entgeltgruppe (EG) S 8b Stufe 5	4.132,54 €
Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern	Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger (Beschäftigte ohne einschlägige Berufserfahrung)	Entgeltgruppe (EG) 9b Stufe 1	2.873,64 €	Entgeltgruppe (EG) S 11b Stufe 1	3.181,18 €
	Fachkräfte mit 15 Jahren Berufserfahrung	Entgeltgruppe (EG) 9b Stufe 6	4.120,10 €	Entgeltgruppe (EG) S 11b Stufe 5	4.419,81 €
Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in der Tätigkeit von Leitung	Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger (Beschäftigte ohne einschlägige Berufserfahrung)	Entgeltgruppe (EG) 10 Stufe 1	3.228,23 €	Entgeltgruppe (EG) S 15 Stufe 1	3.386,17 €
	Fachkräfte mit 15 Jahren Berufserfahrung	Entgeltgruppe (EG) 10 Stufe 6	4.660,53 €	Entgeltgruppe (EG) S 15 Stufe 5	4.745,87 €

8. Wie hoch ist das finanzielle Gesamtvolumen der für 2020 erzielten Tarifverbesserungen im Bereich HzE?

Zu 8.:

Über das finanzielle Gesamtvolumen der für 2020 im Bereich der Hilfen zur Erziehung angestrebten Tarifverbesserungen kann im laufenden Jahr noch keine Aussage getroffen werden.

Der Beschluss der Vertragskommission Jugend sieht auf Grundlage des erzielten Tarifabschlusses 2019 folgende Steigerungsraten vor:

2020	Anteil am Entgelt			
Steigerungsrate der Personalkosten:	6,327 %	85 %	=	5,378 %
Steigerungsrate der Sachmittel:	1,800 %	15 %	=	<u>0,270 %</u>
Pauschale Steigerungsrate				<u>5,648 %</u>
zuzüglich 0,4 Prozentpunkte				<u>6,048 %</u>

2021	Anteil am Entgelt			
Steigerungsrate der Personalkosten:	2,350 %	85 %	=	1,998 %
Steigerungsrate der Sachmittel:	2,000 %	15 %	=	<u>0,300 %</u>
Pauschale Steigerungsrate				<u>2,298 %</u>

Der Beschluss erlangt gemäß Geschäftsordnung mit Ablauf des 26. Februar 2020 Gültigkeit, sollte kein Widerspruch von einem Mitglied der VK Jug eingelegt werden.

9. Welche (verbindlichen) Verabredungen hat der Senat mit den freien Trägern im HzE-Bereich getroffen, um sicherzustellen, dass die mit dem jüngsten Tarifabschluss erzielten Verbesserungen und Entgelterhöhungen auch tatsächlich bei den Beschäftigten ankommen?
10. Welche Bedeutung hat für den Senat die tarifgerechte Bezahlung der Beschäftigten freier Träger speziell auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung?
11. Wie steht der Senat zur Überlegung, auch im BRV Jug die vollständige Übernahme der jeweils erzielten Tarifabschlüsse auf die Träger/Beschäftigten im Bereich HzE zu vereinbaren? Was steht dem entgegen bzw. welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

Zu 9., 10., 11.:

Die tarifgerechte Bezahlung der Fachkräfte hat für den Senat hohe Bedeutung. Die Träger leisten herausfordernde Arbeit in den einzelnen Hilfen und tragen Verantwortung für eine kontinuierlich fachliche Weiterentwicklung. Gute Arbeit erfordert angemessene Bezahlung der Fachkräfte. Dies ist gerade zu Zeiten des Fachkräftemangels unabdingbar. Die aktuell vorgesehene Fortschreibung der Entgelte unterstreicht diese Bedeutung.

Mit der Inanspruchnahme der Preisanpassung verpflichten sich die Träger/Leistungsanbieter bereits seit 2018, die in den Fortschreibungsraten enthaltenen Personalkostensteigerungen an die Beschäftigten weiterzugeben (schriftliche Weitergabeverpflichtung). Nahezu alle Träger haben sich zur Weitergabe der Personalkostensteigerungen verpflichtet.

Im Rahmen der gerade begonnenen Überarbeitung des BRV Jug ist auch eine vertragliche Vereinbarung zur Übernahme der Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst Gegenstand der Verhandlungen.

Berlin, den 26. Februar 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie